

AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN SEPTEMBER 2003

Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler:

Verzicht auf Weihnachtsgeld verhindert nicht den Wegfall des Kindergeldes

Kapitalanleger:

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Umsatzsteuerzahler:

Vorsteuerabzug in der Bauphase

Pflichtangaben auf Rechnung ab dem 1. Januar 2004

Arbeitgeber:

Beitragspflicht von geldwerten Vorteilen aus Warengutscheinen

Abschließende Hinweise:

Verzugszinsen

Steuertermine im Monat September

Alle Steuerzahler

Verzicht auf Weihnachtsgeld verhindert nicht den Wegfall des Kindergeldes

Nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes besteht ein Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind nur dann, wenn dessen Einkünfte und Bezüge einen bestimmten Jahresbetrag (Grenzbetrag in Höhe von 7.188 Euro ab 2002) nicht übersteigen. Selbst bei geringfügigem Überschreiten dieses Grenzbetrags verliert der Kindergeldberechtigte für das ganze Jahr den Anspruch auf Kindergeld. Das Gesetz bestimmt weiterhin, dass ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge der Anwendung dieser Regelung nicht entgegensteht.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 11. März 2003 nunmehr entschieden, dass ein solch unbeachtlicher Verzicht (§ 32 Absatz 4 Satz 9 Einkommensteuergesetz 2002) auf zustehende Einkünfte und Bezüge selbst dann vorliegt, wenn das Kind gegenüber seinem Arbeitgeber auf die Zahlung von Weihnachtsgeld verzichtet, bevor der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Zahlung von Weihnachtsgeld zugesagt hat. Nach seiner Auffassung ist allein ausschlaggebend, ob das Kind mit dem Ziel der Erhaltung des Kindergeldanspruchs Vereinbarungen trifft, die dazu führen, dass ein Weihnachtsgeldanspruch nicht geltend gemacht werden kann, der ohne eine solche Vereinbarung bestanden hätte. So lag es im Streitfall. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts hatte der Sohn des Klägers auf das Weihnachtsgeld verzichtet, weil er sonst den Grenzbetrag des § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz überschritten und damit der Kläger für das ganze Jahr den Anspruch auf Kindergeld verloren hätte (BFH-Urteil vom 11.3.2003, Az. VIII R 16/02).

Kapitalanleger

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Der Regierungsentwurf für das „Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“ wurde am 18. Juni 2003 vom Bundeskabinett verabschiedet. Das Interesse an diesem Entwurf ist groß, bietet sich doch die Straffreiheit für vergangene Sünden.

Die vorgesehenen Neuregelungen lassen sich dabei wie folgt zusammenfassen:

In einer strafbefreienden Erklärung soll die Summe der nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 zugeflossenen und steuerlich nicht deklarierten Einnahmen angegeben werden. Bei einer Erklärung im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 wird ein Steuersatz von 25 Prozent auf die erklärten Einnahmen erhoben. Wer sich vom 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2005 erklärt, zahlt 35 Prozent. Bemessungsgrundlage der pauschalen Abgabe sind die verkürzten Einnahmen abzüglich eines pauschalen Abschlags, der je nach Steuerart 40 bis 90 Prozent beträgt.

Beispiel: Hat der Steuerpflichtige beispielsweise Umsatzsteuer in Höhe von 300.000 Euro hinterzogen, so muss er nicht auf den gesamten Betrag die Abgeltungssteuer bezahlen, sondern lediglich auf 30 Prozent dieser Einnahmen. Demnach sind 90.000 Euro nachzuerklären, auf die ein Steuersatz von 25 Prozent angewandt wird, wenn die Einnahmen in 2004 deklariert werden. Im Fall der Anwendung des Amnestiegesetzes. entsteht eine Steuer von 22.500 Euro.

Im Vergleich hierzu würde bei einer Selbstanzeige ein Steuerbetrag von 48.000 Euro fällig (300.000 Euro x 16 Prozent).

Die strafbefreiende Erklärung soll als Steueranmeldung ausgestaltet werden und wirkt als Steuerfestsetzung. Auf Nachweise des Bürgers und Ermittlungen der Finanzbehörden bei Abgabe einer strafbefreienden Erklärung wird verzichtet. Werden allerdings später Steuerverkürzungen entdeckt, trifft den Bürger im Besteuerungsverfahren die Beweislast dafür, dass seine Erklärung auch diese Steuerverkürzungen umfasst hat. Soweit die Erklärung nicht alle un versteuerten Einnahmen umfasst, bleibt es hinsichtlich der nicht erklärten Einnahmen beim geltenden Recht.

Mit Zahlung erlöschen alle entstandenen, aber noch nicht festgesetzten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis sowie alle damit zusammenhängenden steuerlichen Nebenleistungen, soweit die strafbefreiende Erklärung sich auf diese Ansprüche bezieht.

Die Straf- und Bußgeldbefreiung gilt nur bei Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung (§§ 370, 370a und 378 bis 380 Abgabenordnung) und damit verbundener Nichtentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 266a Strafgesetzbuch). Die Strafbarkeit anderer Delikte soll durch die Regelung nicht berührt werden.

Ein Strafausschluss in besonderen Fällen sieht vor, dass, wenn eine andere Tat wegen der Strafbarkeit nach den §§ 370, 370a Abgabenordnung nicht bestraft werden kann, die Amnestie hieran nichts ändert. Dieser Ausschluss ist insbesondere im Hinblick auf die Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch) bedeutsam.

Eine strafbefreiende Erklärung soll erst dann ausgeschlossen sein, wenn vor ihrem Eingang bei der zuständigen Finanzbehörde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen eines Steuerdelikts bekannt gegeben oder bereits eine Selbstanzeige erstattet worden ist.

Mit dem neu einzuführenden § 93b Abgabenordnung soll es den Finanzbehörden ermöglicht werden, über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten Daten von Steuerpflichtigen aus der nach § 24c Kreditwesengesetz zu führenden Datei abzufragen. Diese Kontrollmöglichkeit wurde geschaffen, weil die im Entwurf für das Steuervergünstigungsabbaugesetz geplante Aufhebung des Bankgeheimnisses (§ 30a Abgabenordnung) ersatzlos gestrichen wurde.

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug in der Bauphase

Das Bundesfinanzministerium hat am 24. April 2003 zum Vorsteuerabzug für eine Immobilie in der Bauphase und einer eventuell späteren Vorsteuerberichtigung nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes Stellung genommen. Die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wer ein Gebäude herstellt und (ernsthaft) beabsichtigt, dieses umsatzsteuerpflichtig zu vermieten, kann die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen in der Bauphase auch dann abziehen, wenn er das Objekt später – ganz oder teilweise – umsatzsteuerfrei vermietet. Maßgebend ist nämlich nicht die tatsächliche Verwendung des Objekts; vielmehr kommt es auf die Verwendungsabsicht in der Investitionsphase an. Allerdings ist der in der Bauphase erlangte Vorsteuerabzug unter Umständen nur vorläufiger Natur, denn es ist der zehnjährige Berichtigungszeitraum des § 15a Umsatzsteuergesetz zu beachten. Das heißt: Ändern sich die Nutzungsverhältnisse in dem Zehn-Jahres-Zeitraum, kann es zu einer Vorsteuerrückforderung des Finanzamts oder zu einer Vorsteuernachzahlung zu Gunsten des Unternehmers kommen. Der Berichtigungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Nutzung des Objekts.

Diese recht schwierigen Ausführungen sollen an **folgendem Beispiel** veranschaulicht werden:

Ein Unternehmer errichtet in 2002 und 2003 ein Bürogebäude. Ihm werden Herstellungskosten von 2,5 Mio. Euro zuzüglich 400.000 Euro Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Unternehmer beabsichtigt, das Objekt ab dem 1. Januar 2004 voll umsatzsteuerpflichtig zu vermieten. Allerdings gelingt ihm dies nur für ein Jahr. Im Jahre 2005 reduziert sich der umsatzsteuerpflichtige Nutzungsanteil auf 60 Prozent, weil ein Teil der Immobilie „nur“ an einen Arzt mit umsatzsteuerfreien Umsätzen vermietet werden kann. Ab 2007 reduziert sich der umsatzsteuerpflichtige Teil sogar auf 40 Prozent, weil ein weiterer Teil der Immobilie „nur“ an einen Versicherungskaufmann vermietet werden kann, der ebenfalls umsatzsteuerfreie Umsätze erzielt.

Von der in den Herstellungskosten enthaltenen Gesamtvorsteuer sind in der Investitionsphase 100 Prozent abziehbar, also 400.000 Euro. Allerdings ist der zehnjährige Berichtigungszeitraum des § 15a Umsatzsteuergesetz zu beachten, der am 1. Januar 2004 mit erstmaliger Vermietung beginnt und am 31. Dezember 2013 endet. Wegen der ab 2005 einsetzenden Nutzungsänderung sind in 2005 und 2006 jeweils 16.000 EUR ($1/10$ von 400.000×40 Prozent) und ab 2007 jährlich 24.000 EUR (40.000×60 Prozent) an Vorsteuer zurückzuzahlen. Die Berichtigungen sind in den jeweiligen Voranmeldungszeiträumen durchzuführen.

Praxishinweis: Die Verwendungsabsicht in der Bauphase ist unbedingt nachzuweisen. Behauptungen reichen nicht aus. Das Finanzamt wird schon in der Investitionsphase streng prüfen, ob und inwieweit eine umsatzsteuerpflichtige bzw. umsatzsteuerfreie Verwendung der Immobilie beabsichtigt ist. Daher sollten Sie folgende Checkliste beachten:

In möglichst vielen Dokumenten sollte darauf hingewiesen werden, ob die Vermietung umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei beabsichtigt ist (wobei eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung natürlich für den Vorsteuerabzug die günstigere Lösung ist). Zum Beispiel könnte hingewiesen werden in:

- den Planungsunterlagen des Architekten,
- der Finanzierungskorrespondenz mit der Bank (Kalkulationen mit spezifischen Mietern sowie Einbeziehung von Umsatzsteuer/Vorsteuer),
- dem Maklerauftrag (eventuell ausdrücklich nur mit der Suche nach „optionsfähigen“ Mietern beauftragen, also Mieter, an die anschließend umsatzsteuerpflichtig vermietet werden kann),
- den Bauantragsunterlagen bzw.
- der Korrespondenz mit den Baubehörden oder den bauausführenden Unternehmen.

Zudem sollten alle relevanten Schriftstücke bezüglich der Aktivitäten zur späteren Vermietung geordnet aufbewahrt werden, zum Beispiel über die Vorsondierung des Mietmarktes, die Bemühungen zur Mietersuche (z.B. Mietverträge, Zeitungsinserte, Beauftragung eines Maklers, Schriftwechsel mit Interessenten, Vertriebskonzepte, Kalkulationsunterlagen).

Bedeutsame mündliche Absprachen sollten protokolliert werden, um darlegen zu können, wie lange an der ursprünglichen Vermietungsabsicht festgehalten wurde. Wird nämlich die Absicht einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung zu Gunsten einer umsatzsteuerfreien Vermietung aufgegeben, ist der Zeitpunkt des Meinungsumschwungs gegebenenfalls tagesgenau zu ermitteln. Allerdings sind „Eigenbelege“ immer nur dritte Wahl; ihre Beweiskraft ist naturgemäß sehr eingeschränkt (BMF-Schreiben vom 24.4.2003, BStBl I, 313).

Hinweis: Das genannte Schreiben des Bundesfinanzministeriums hat zahlreiche weitere interessante Aspekte, auf die an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Daher empfiehlt es sich, zur Erlangung des Vorsteuerabzugs bei der Herstellung von Immobilien unbedingt die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Pflichtangaben auf Rechnung ab 1. Januar 2004

Mit dem Ziel der Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung hat der Rat der Europäischen Union am 20. Dezember 2001 eine Richtlinie zur Harmonisierung der obligatorischen Rechnungsangaben verabschiedet. Die Richtlinie ist spätestens zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Zusätzlich zu dem bereits in § 14 Absatz 1 Nummer 1a Umsatzsteuergesetz geforderten Angaben müssen ab 1. Januar 2004 folgende Punkte auf einer Rechnung enthalten sein, so dass der Vorsteuerabzug weiterhin in Anspruch genommen werden kann:

- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine einmalige Nummer,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers sofern vorhanden,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers,
- Datum der Leistung einer Anzahlung, wenn dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- der Preis je Einheit ohne Steuer,
- jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten ist und
- der anzuwendende Steuersatz oder den Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Steuerbefreiung.

Besondere Rechnungsangaben sind darüber hinaus für Differenzgeschäfte, Lieferungen neuer Fahrzeuge und in den innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften vorgesehen.

Praxishinweis: Ab 1. Januar 2004 entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn eine der obligatorischen Rechnungsangaben (siehe oben) fehlt. Daher empfiehlt es sich bereits jetzt entsprechende Abrechnungssysteme daraufhingehend zu überprüfen bzw. diese anpassen zu lassen.

Arbeitgeber

Beitragspflicht von geldwerten Vorteilen aus Warengutscheinen

Geldwerte Vorteile aus Warengutscheinen und Sachleistungen, die an Stelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährt werden, gehören in voller Höhe zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Im Hinblick auf § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV in der Fassung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S. 4621) war fraglich, inwieweit die oben genannten Sachleistungen zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören.

Die Vertreter der Spitzenverbände der am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Sozialversicherungsträger haben nunmehr entschieden, dass die Neufassung des § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV nicht zu einer Änderung der bisherigen Rechtsauffassung führt. Werden Warengutscheine und Sachleistungen an Stelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährt, ist dies der Auszahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt gleichzusetzen, so dass dann auch ein Beitragsanspruch besteht. In welcher Form einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu „zahlen“ ist, wird nicht bestimmt.

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1. Januar 2002 der Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch maßgebend. Dieser wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres neu bestimmt. Er ist an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz getreten.

Der Basiszinssatz für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 31. Dezember 2003 beträgt 1,22 Prozent. Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch): 6,22 Prozent
- für einen grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucherdarlehensvertrag (§ 497 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch): 3,72 Prozent
- für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch): 9,22 Prozent

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

- vom 1. Mai 2000 bis zum 31. August 2000: 3,42 Prozent
- vom 1. September 2000 bis zum 31. August 2001: 4,26 Prozent
- vom 1. September 2001 bis zum 31. Dezember 2001: 3,62 Prozent
- vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002: 2,57 Prozent
- vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2002: 2,47 Prozent
- vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2003: 1,97 Prozent

Steuertermine im Monat September 2003

Im Monat September 2003 sollten Sie folgende Steuertermine beachten:

Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung und Zahlung von Umsatzsteuer bis Mittwoch, 10. September 2003 (Zahlungs- und Abgabeschonfrist bis Montag, 15. September 2003).

Lohnsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung und Zahlung von Umsatzsteuer bis Mittwoch, 10. September 2003 (Zahlungs- und Abgabeschonfrist bis Montag, 15. September 2003).

Einkommensteuerzahler (vierteljährlich): Vorauszahlung bis Mittwoch, 10. September 2003 (Zahlungsschonfrist bis Montag, 15. September 2003).

Kirchensteuerzahler (vierteljährlich): Vorauszahlung bis Mittwoch, 10. September 2003 (Zahlungsschonfrist bis Montag, 15. September 2003).

Körperschaftsteuerzahler (vierteljährlich): Zahlung bis Mittwoch, 10. September 2003 (Zahlungsschonfrist bis Montag, 15. September 2003).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.